



Gemeinde
HORW

**BESCHLUSS ÜBER DIE
KONZESSIONIERUNG DER FUNKGERÄTE
DES SAMARITERVEREINS HORW
VOM 24. OKTOBER 1996**



Ausgabe
24. Oktober 1996



Nr. 653

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1 Auftrag

Dem Samariterverein Horw wird der Auftrag erteilt:

- a) sich für den Sanitätsdienst bei grossen Schadenereignissen bereitzuhalten,
- b) bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet den Sanitätsdienst zu erbringen.

2 Einsatz

Die Konzessionen für Funkgeräte, die der Samariterverein Horw zur Erfüllung des Auftrags gemäss Ziff. 1 bei Übungen und im Einsatz verwendet, werden durch die Gemeinde nach Massgabe von Art. 44 Bst. c des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991¹ und Art. 27 Bst. a der Fernmelde-Konzessionsverordnung vom 25. März 1993² eingeholt. Wenn der Samariterverein Horw seine Funkgeräte für andere Zwecke einsetzt, beschafft er die dafür notwendige Konzession.

3 Einzelheiten

Einzelheiten dieses Auftrags werden nach Absprache zwischen der Gemeinde und dem Samariterverein Horw oder mit besonderen Erlassen geregelt.

4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. November 1996 in Kraft.

Horw, 24. Oktober 1996

Alex Hagggenmüller
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ SR 784.40

² SR 784.102.1

TABELLE

Änderung des Beschlusses über die Konzessionierung der Funkgeräte des Samariterversins Horw vom 24. Oktober 1996

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	